


Amtliche Abkürzung:	ForstKostVO M-V	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	14.11.2013	Fundstelle:	GVOBl. M-V 2013, 660
Gültig ab:	14.12.2013	Gliede-	2013-1-138
Dokumenttyp:	Verordnung	rungs-Nr:	

**Verordnung über die Kosten für Amtshandlungen der Forstverwaltung
(Forstverwaltungskostenverordnung - ForstKostVO M-V)
Vom 14. November 2013**

Zum 18.09.2015 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage neu gefasst durch Verordnung vom 1. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 184)

Aufgrund des § 2 Absatz 1 und 2 und des § 10 Absatz 1 Satz 3 des Landesverwaltungskostengesetzes vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 666, 671) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport und dem Finanzministerium:

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

(1) Für Amtshandlungen der Forstverwaltung werden Gebühren erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die in § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 6 des Landesverwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen sind, soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, mit der Gebühr abgegolten.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Forstverwaltungskostenverordnung vom 5. März 2009 (GVOBl. M-V S. 294), die durch die Verordnung vom 27. September 2010 (GVOBl. M-V S. 599) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 14. November 2013

**Der Minister für Landwirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz
Dr. Till Backhaus**

Anlage

(zu § 1 Absatz 1)

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Amtshandlungen entsprechend Zeitaufwand	

Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung, die nach dem Zeitaufwand berechnet wird, anfallende Reisezeit wird als Zeitaufwand mit berechnet. Werden Amtshandlungen bei mehreren Antragstellern miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen. Die Reisekosten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Landesverwaltungskostengesetzes sind mit dieser Gebühr nicht abgegolten. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde:

1.1	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	41
1.2	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 2, ab dem ersten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	31
1.3	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem zweiten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	25,50
1.4	für einen Beamten oder eine Beamtin der Laufbahngruppe 1, ab dem ersten Einstiegsamt oder vergleichbare Beschäftigte	21,50
2	Amtshandlungen nach dem Bundeswaldgesetz	
2.1	Anerkennung von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen (§§ 18 und 38 des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit § 46 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes) und die Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 19 des Bundeswaldgesetzes in Verbindung mit § 22 BGB) sowie die Genehmigung von Satzungsänderungen nach § 33 Absatz 2 BGB	65
3	Amtshandlungen nach dem Landeswaldgesetz	
3.1	Feststellung der Waldeigenschaft (§ 2 Absatz 4)	575
3.2	Anerkennung einer Forstvereinigung (§ 9 Absatz 5)	gebührenfrei
3.3	Bestätigung eines Forsteinrichtungswerkes (§ 11 Absatz 4); Reisekosten sind mit der Gebühr nicht abgegolten	75 bis 205
3.4	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung von Kahlhieben (§ 13 Absatz 3)	
3.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung von Kahlhieben (§ 13 Absatz 3)	400
3.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Ausnahme zur Pflege hiebsunreifer Bestände (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5)	400

3.4.3	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung von Kahlhieben an Küstengewässern (§ 13 Absatz 3)	400
3.4.4	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung von Kahlhieben (§ 13 Absatz 3) und über den Antrag auf Ausnahme zur Pflege hiebsunreifer Bestände (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5), sofern in beiden Fällen infolge von nicht durch den Waldbesitzer zu verantwortenden Schadensereignissen forstlich notwendig und mit einer Holzentwertung verbunden	gebührenfrei
3.4.5	Entbindung von der Pflicht der Wiederbestockung und Ergänzung, sofern der Waldbesitzer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen keine Abwehrmaßnahmen gegen die Tierarten ergreifen kann (§ 14 Absatz 1 Satz 3)	gebührenfrei
3.5	Entscheidung über eine Anordnung zur Wiederbestockung (§ 14 Absatz 2)	450 bis 3 000
3.6	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung von Waldumwandlungen (§ 15 Absatz 1)	
3.6.1	Grundgebühr	350
3.6.2	Flächengebühr je angefangene 10 m ²	1
3.6.3	Zuschlag für die Durchführung einer gesetzlich notwendigen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3b UVPG)	nach Zeitaufwand
3.6.4	Zuschlag für die Durchführung einer gesetzlich notwendigen allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls, sofern das Ergebnis der Vorprüfung nicht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht (§ 3c UVPG)	260
3.7	Entscheidung über die Gewährung einer Fristverlängerung	
3.7.1	nach einer Anordnung zur Wiederbestockung (§ 14 Absatz 2 und 3); Reisekosten sind mit der Gebühr nicht abgegolten	70
3.7.2	zur Ersatzaufforstung zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Waldumwandlung (§ 15 Absatz 3); Reisekosten sind mit der Gebühr nicht abgegolten	70
3.8	Entscheidung über die Anerkennung von Ausgleichsmaßnahmen (§ 15 Absatz 11)	160 bis 520
3.9	Entscheidung über die Duldung der Anlage eines Weges (§ 17 Absatz 3 Satz 1)	250 bis 1 540
3.10	Entscheidung über eine Anordnung von Schutzmaßnahmen (§ 19 Absatz 2)	680 bis 1 680

3.11	Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Reduzierung des Waldabstandes (§ 20 Absatz 2)	180 bis 1 000
3.12	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung von Erstaufforstungen (§ 25 Absatz 1)	25
3.13	Bescheinigung zur Nichtausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts (§ 26); Reisekosten sind mit der Gebühr nicht abgegolten	50
3.14	Entscheidung über Anträge auf Genehmigung nach § 28	
3.14.1	Genehmigung des Befahrens nichtöffentlicher Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen (§ 28 Absatz 4) je Kraftfahrzeug; Reisekosten sind mit der Gebühr nicht abgegolten	60
3.14.2	Genehmigung von organisierten, gemeinnützigen Sportveranstaltungen (§ 28 Absatz 7)	gebührenfrei
3.14.3	Genehmigung von sonstigen organisierten Sportveranstaltungen (§ 28 Absatz 7)	130 bis 1 700
3.14.4	Genehmigung der Anlage und Kennzeichnung von besitzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen (§ 28 Absatz 8)	gebührenfrei
3.15	Entscheidung über Anträge auf Genehmigung nach § 29	
3.15.1	Genehmigung zum Zelten (§ 29 Absatz 1)	80
3.15.2	Genehmigung zum Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen (§ 29 Absatz 1)	150
3.15.3	Genehmigung zum Abstellen von Verkaufsständen (§ 29 Absatz 1)	80 bis 600
3.15.4	Genehmigung zum Halten und Hüten von landwirtschaftlichen Nutztieren, Pferden und Wildtieren im Wald (§ 29 Absatz 3)	170 bis 1 800
3.15.5	Genehmigung von Werbevorrichtungen, Plakaten oder anderen Zeichen im Wald (§ 29 Absatz 4)	40 bis 300
3.15.6	Genehmigung gemeinnütziger weiterer Formen der Waldnutzung (§ 29 Absatz 5)	gebührenfrei
3.15.7	Genehmigung weiterer Formen der Waldnutzung (§ 29 Absatz 5)	85 bis 1 000
3.16	Entscheidung über eine Waldsperrung (§ 30 Absatz 1 und 2)	260 bis 2 400

3.17	Ordnungsverfügungen in Ausübung der Zuständigkeit als Sonderordnungsbehörde (§ 34 Absatz 1)	nach Zeitaufwand
3.18	Entscheidungen bei Anzeigen nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 Satz 2, 4 oder 5 BNatSchG	25 bis 1 900
3.19	Entscheidung über den Antrag auf staatliche Anerkennung einer Forstverwaltung (§ 41 Absatz 1)	220
3.20	Entscheidung über den Antrag auf staatliche Anerkennung eines Forstreviers (§ 41 Absatz 1)	200

4 Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz

4.1	Zulassung von Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut (§ 4 Absatz 1 und 4) einschließlich Eintragung in das Register (§ 6 Absatz 1 Satz 1)	100 bis 500
4.2	Widerruf, Änderung der Zulassung oder nachträgliche Verbindung der Zulassung mit Nebenbestimmungen (§ 4 Absatz 5 Satz 1 und 3)	58 bis 321
4.3	Ausstellen von Stammzertifikaten bezogen auf den beernteten Bestand nach § 8 Absatz 2; Reisekosten sind mit der Gebühr nicht abgegolten	25 bis 100
4.4	Ausstellen eines Stammzertifikates oder Herkunfts- oder Identitätszertifikates zur Ausfuhr nach § 16 Absatz 2; Reisekosten sind mit der Gebühr nicht abgegolten	50 bis 150
4.5	Gestattung der gemeinsamen Buchführung bei einheitlich geführten Betrieben eines Inhabers (§ 17 Absatz 2 Satz 6)	nach Zeitaufwand
4.6	Vollständige oder teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebes (§ 17 Absatz 4)	nach Zeitaufwand
4.7	Amtliche Kontrolle einzelner Partien von Vermehrungsgut weiterer Baumarten und künstlicher Hybriden auf Antrag (§ 18 Absatz 7)	nach Zeitaufwand

5 Amtshandlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes

5.1	Gestattung der Ernte von Zierzapfen außerhalb der festgelegten Zeiten (§ 2 Absatz 4)	nach Zeitaufwand
-----	--	------------------